

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Beherbergungsabgabe

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **944.2**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 29. Oktober 2024
	<p>Gesetz über die Beherbergungsabgabe</p>
	<p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst,</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass BGS 944.2, Gesetz über die Beherbergungsabgabe vom 26. November 1998 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über die Beherbergungsabgabe</p>	
<p>vom 26. November 1998</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>	
<p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p>	
<p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>1. Beherbergungsabgabe</p>	
<p>§ 1 Grundsatz</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 29. Oktober 2024
<p>¹ Die Gemeinden erheben eine Beherbergungsabgabe.</p> <p>² Sie können den Vollzug an die kantonale oder an eine lokale Tourismusorganisation übertragen.</p>	
<p>§ 2 Abgabepflicht</p> <p>¹ Abgabepflichtig sind Gäste, die in Hotels, Motels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen, Massenlagern, auf Zelt- und Campingplätzen sowie in Ferienwohnungen und -zimmern oder in anderer Weise gegen Entgelt beherbergt werden.</p> <p>² Die Abgabe wird von den Gästen durch Vermittlung der Inhaberinnen/Inhaber oder Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter der in diesem Gesetz aufgelisteten Betriebe oder Einrichtungen, die regelmässig und gegen Entgelt Personen beherbergen, erhoben und abgeliefert.</p>	
<p>§ 3 Befreiung von der Abgabepflicht</p> <p>¹ Personen, die sich in Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden oder in Erziehungs-, Kranken- und Rehabilitationsanstalten aufhalten, sind von der Abgabepflicht befreit.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Abgabepflicht.</p>	
<p>§ 4 Melde- und Auskunftspflicht</p> <p>¹ Wer einen Beherbergungsbetrieb oder eine Beherbergungseinrichtung besitzt oder betreibt, ist gegenüber der Gemeinde oder der von der Gemeindebezeichneten Stellen melde- und auskunftspflichtig.</p> <p>² Die Auskunftspflicht umfasst alle Angaben, die zur Erhebung und zum Bezug der Abgabe nötig sind.</p>	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 29. Oktober 2024
	<p>§ 4a Festlegung der Abgabehöhe</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe der Abgabe nach Rücksprache mit den Gemeinden fest.</p>
<p>§ 5 Reglement</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt in einem Reglement fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Höhe der Abgabe im Rahmen dieses Gesetzes;b) wer die Abgabe im Rahmen dieses Gesetzes zu leisten hat;c) wie die Meldepflicht organisiert wird;d) wer die Kontrolle ausübt und wer dieser Kontrolle untersteht. <p>² Das Reglement kann zulassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vergünstigungen für Kinder, Jugendliche, Dauergäste und Gruppen;b) Vereinbarungen über den pauschalen Bezug der Beherbergungsabgabe.	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 6 Höhe der Beherbergungsabgabe</p> <p>¹ Die Beherbergungsabgabe je Gast und Nacht (Logiernacht) muss pro erwachsenen Gast mindestens Fr. 0.90 bzw. darf höchstens Fr. 2.– betragen.</p>	<p>§ 6 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 7 Verwendung des Ertrags</p> <p>¹ Mindestens Fr. 0.45 pro Logiernacht wird der kantonalen Tourismusorganisation, der Rest der Beherbergungsabgabe der lokalen Tourismusorganisation gutgeschrieben.</p>	<p>¹ Mindestens Fr. 0.45 pro Logiernacht wird der kantonalen Tourismusorganisation, der Rest <u>Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die Höhe der Beherbergungsabgabe der lokalen Mindestabgabe an die kantonale Tourismusorganisation gutgeschrieben nach Rücksprache mit den Gemeinden fest.</u></p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 29. Oktober 2024
<p>² Er kann von den lokalen Tourismusorganisationen für Massnahmen und Einrichtungen, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, zur Finanzierung von Marktabklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisation verwendet werden.</p>	<p>² Er kann <u>Der</u> von den lokalen Tourismusorganisationen <u>einbehaltene Betrag</u> <u>kann</u> für Massnahmen und Einrichtungen, die überwiegend im Interesse der Abgabepflichtigen liegen, zur Finanzierung von Marktabklärungen und Marktbearbeitungen sowie zur Mitfinanzierung von Dienstleistungen und Angeboten der kantonalen Tourismusorganisation verwendet werden.</p>
2. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
<p>§ 8 Rechtspflege</p> <p>¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS 162.1].</p> <p>² Rechtskräftige Entscheide über die Beherbergungsabgabe sind vollstreckbaren Urteilen im Sinn von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs[SR 281.1] gleichgestellt.</p>	
<p>§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Ermächtigung der Verkehrsvereine zur Erhebung von Kurtaxen vom 17. April 1975[GS 20, 567] aufgehoben.</p>	
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 1999 in Kraft.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrats vom 29. Oktober 2024
	IV.
	Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Er tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk in Kraft.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die/Der Präsidentin/Präsident ... Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsbaltt vom ...